

Hochschulen sind offene Orte des Forschens, Lehrens und Lernens. Der Ludwig-Maximilians-Universität München ist es ein wichtiges Anliegen, dass alle ihre Mitglieder sowie Besucherinnen und Besucher dafür eine sichere Umgebung vorfinden. Gewalt, Waffen, Bedrohung, Nötigung, Belästigung und Diskriminierung jeglicher Art haben an der LMU keinen Platz. Zur Gewährleistung dieser Ziele erlässt der Präsident aufgrund des Art. 21 Abs. 12 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch Art. 132 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, und des § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 873), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, folgende

Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle von der Ludwig-Maximilians-Universität München genutzten Liegenschaften.

§ 2 Hausrecht

(1) Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts sind die Präsidentin oder der Präsident und die von ihr oder ihm beauftragten Personen.

(2) Hausrechtsbeauftragte gem. Abs. 1 sind insbesondere:

1. Für Gebäude und Flächen, die Einrichtungen zur Nutzung zugewiesen sind:
 - a) Die Leitungsperson der Einrichtung oder das geschäftsführende Mitglied der Leitung, soweit eine kollegiale Leitung bestellt ist.
 - b) Soweit Gebäude oder Flächen mehreren Einrichtungen zur Nutzung zugewiesen sind, erstreckt sich das Hausrecht auf die jeweils zur Nutzung zugewiesenen Teilbereiche. Soweit Gebäude oder Flächen zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen sind, stimmen sich die Hausrechtsbeauftragten allgemein oder im Einzelfall ab.
 - c) Die Leitung des Dezernats IV sowie die Leitung des örtlich zuständigen Referats für den infrastrukturellen Gebäudebetrieb.
2. Die Leitungspersonen von Sitzungen, Besprechungen und genehmigten Veranstaltungen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungen, in den von ihnen dafür genutzten Räumen.
3. Generell oder für Einzelfälle von der Präsidentin oder vom Präsidenten beauftragte Universitätsmitglieder.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in der Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.

(4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder vom Präsidenten bzw. in deren oder dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor. Entscheidungen der Hausrechtsbeauftragten gem. Abs. 2 Nr. 3 gehen den Entscheidungen der nach den Nrn. 1 und 2 Beauftragten vor.

(5) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch liegt bei der Präsidentin oder beim Präsidenten. Es kann delegiert werden.

§ 3 Zutritt und Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Universitätsgebäude werden im Internet (www.lmu.de) veröffentlicht.

Kurzfristige Änderungen bleiben vorbehalten und können auch durch Aushang bekannt gemacht werden.

(2) Studierenden und Personen, die nicht Universitätsmitglieder sind, ist der Aufenthalt in den Universitätsgebäuden nur innerhalb der Öffnungszeiten erlaubt.

(3) Personen, die nicht Universitätsmitglieder sind, ist der Zutritt grundsätzlich nur zu öffentlichen Bereichen gestattet. Nichtöffentliche Bereiche (z.B. Büros, Labore) dürfen von Personen, die nicht Universitätsmitglieder sind, nur nach vorheriger Anmeldung oder ausdrücklicher Aufforderung betreten werden.

(4) Ein Aufenthalt in Gebäuden und auf Flächen der LMU ist nur im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Das schließt insbesondere ein Verweilen ohne Geschäftsgrund durch Personen, die nicht Universitätsmitglieder sind, aus.

(5) Ausnahmegenehmigungen zu Abs. 2 bis 4 können die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts gem. § 2 erteilen.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

(1) Alle Gebäudenutzerinnen und -nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.

(2) Alle Gebäudenutzerinnen und -nutzer sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind dem örtlich zuständigen Referat für den infrastrukturellen Gebäudebetrieb zu melden. Die Brandschutzordnung der LMU ist einzuhalten.

(3) Alle Gebäudenutzerinnen und -nutzer haben auf einen sparsamen Umgang mit Energie, Wasser und Verbrauchsmitteln zu achten.

(4) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppengängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.

(5) Fenster dürfen nur geöffnet werden, soweit Schäden (z.B. durch Wetter oder Diebstahl) nicht zu besorgen sind.

(6) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und, soweit möglich, elektrischer Geräte, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiterinnen und -leiter, verantwortlich.

(7) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen so abzustellen, dass von ihnen keine Gefahren, Beschädigungen oder Behinderungen ausgehen. Unter allen Umständen freizuhalten sind Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt werden. Unzulässig abgestellte Fahrräder, die über einen längeren Zeitraum nicht benutzt worden sind, und Fahrräder, die offensichtlich Abfall sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Sie werden wie Fundsachen behandelt (§ 7).

Die Nutzung der Garagen und Stellplätze wird in einer Nutzungsordnung geregelt.

(8) Anordnungen der Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts gem. § 2, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind zu befolgen.

§ 5 Genehmigungspflichtige Betätigungen

(1) Auf den von der Universität verwalteten Grundstücken bedarf der Genehmigung durch die Zentrale Universitätsverwaltung (in Eilfällen durch eine Hausrechtsinhaberin oder einen Hausrechtsinhaber gem. § 2):

1. Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
2. das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
3. das Veranstalten von Sammlungen, Umfragen sowie von Wahlen,
4. Bild- und Tonaufnahmen, wenn sie zur Veröffentlichung bestimmt sind; zu privaten Zwecken sind sie in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters gestattet,
5. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbung sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammels von Bestellungen,
6. die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität selbst sind.

(2) Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist nur auf den vorgesehenen Aushangflächen zulässig.

Insbesondere ist das Bekleben von Wänden und Türen verboten.

§ 6 Unzulässige Betätigungen

(1) Eine parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Grundstücken der Universität nicht zulässig (§ 31 AGO).

(2) Das Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen i.S.d. § 1 WaffG, auch wenn sie nach dem WaffG behördlich genehmigt oder erlaubnisfrei geführt werden dürfen, sowie von brennbaren und explosiven Stoffen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Polizei und andere Sicherheitsbehörden i.S.d. § 55 Abs. 1 WaffG, von der LMU beauftragte Sicherheitsdienste im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten sowie der Verkehr mit Chemikalien im Rahmen von Forschung und Lehre. Weitere Ausnahmegenehmigungen kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag erteilen. Kontrollen zur Einhaltung des Waffenverbots können von den Hausrechtsbeauftragten und dem von der LMU beauftragten Sicherheitsdienst durchgeführt werden.

(3) Das Rauchen sowie das Dampfen von E-Zigaretten ist in Universitätsgebäuden verboten. In allen Räumlichkeiten der Bibliotheken, in Katalogräumen und Lesesälen ist auch Essen und Trinken nicht gestattet.

(4) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-, Skateboards u. ä. in Universitätsgebäuden ist unzulässig.

(5) Das Anbringen von Aufklebern und Graffiti ist verboten.

(6) Das Mitbringen von Haustieren, ausgenommen Blindenhunde und Tiere zu Behandlungszwecken in der Tierärztlichen Fakultät, ist untersagt. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von den Inhaberinnen und Inhabern des Hausrechts gem. § 2 erteilt werden.

§ 7 Fundsachen

Fundsachen sind in der nächstgelegenen Pforte abzugeben. Soweit sie nicht als Abfall anzusehen sind, werden sie für die Dauer von maximal 8 Wochen von der Universität aufbewahrt und an diejenigen herausgegeben, die glaubhaft machen, Eigentümerin oder Eigentümer bzw. rechtmäßige Besitzerin oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o. a. Zeitraums können Fundsachen zugunsten des Freistaates verwertet werden.

§ 8 Ahndung von Verstößen

Bei Zuwiderhandlungen kann Hausverbot erteilt werden.

Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach allgemeinen Regelungen.

München, den 29.11.2022

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident